



Newsletter Fahrradleasing „Jobrad“

1. Dienstrad-Leasing (Entgeltumwandlung nach § 38 KDO) = „Jobrad“
2. Arbeitnehmerdarlehen (Vorschuss) für Fahrräder

Weitere Informationen zum Dienstrad-Leasing finden Sie unter www.ERVO.de/Download



1.1 Abschluss eines Dienstleistungsvertrags

Die Kirchenverwaltung hat mit dem Unternehmen „mein-dienstrad.de“ einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Kirchliche Zweckverbände, Dekanate und Kirchengemeinden können einen Vertrag mit gleichen Konditionen mit Mein-Dienstrad.de abschließen. Der Weg dazu führt über die ALBIS Leasinggruppe (Nr. 6 im Download).

Es empfiehlt sich, zunächst eine interne Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung des beschränkten berechtigen Personenkreises (siehe Punkt 2) durchzuführen.

Die Verträge sind in der Regel auf eine Mindestrahmensumme von 15.000 Euro ausgelegt, dies entspricht in der Praxis ca. 6 abgerufenen Diensträdern. Laut Auskunft von Mein-Dienstrad.de ist eine Unterschreitung der Abrufsumme jedoch möglich und nicht schädlich.

Jedem Arbeitgeber ist es freigestellt diesen Vertrag abzuschließen und seine/n Arbeitnehmer*in ein Jobrad anzubieten, er muss dies aber nicht tun. Die Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Jobrades.

Sollten Sie als Arbeitgeber entscheiden den Vertrag abzuschließen, müssen Sie dazu einen Beschluss durch den (Kirchen)vorstand fassen und intern eine Person bestimmen, die die Administration übernimmt. Auch die MAV sollten Sie informieren.

Sie können sich auch entscheiden, einen anderen Dienstleister für ein Jobrad zu wählen. Die EKHN hat in ihrem Rahmenvertrag aber eine günstige Regelung zur Rücknahme von Fahrrädern getroffen, die nicht bei allen Dienstleistern selbstverständlich ist.

1.2. Wer darf ein Jobrad erhalten?

Generell dürfen nur unbefristet Beschäftigte in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, das mindestens noch 3 Jahre besteht und nicht geringfügig Entlohnt abgerechnet wird, ein Jobrad abrufen.

Eine weitere Bedingung ist, dass die Entgeltfortzahlung nicht unterbrochen ist und absehbar in den 36 Monaten Laufzeit der Leasingverträge auch nicht unterbrochen wird oder ruht (Elternzeit, Erwerbsunfähigkeitrente etc.).

Ausgeschlossen sind Personengruppen wie z. B.:

Geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Praktikant*innen, Trainees, Aushilfen, Student*innen, Leiharbeitnehmer*innen, befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen.

Ausgeschlossen sind auch Mitarbeiter*innen mit Lohnpfändungen, Abtretungen, Arbeitgeberkrediten u. ä. und Mitarbeiter*innen, die durch die Anschaffung eines Jobrades als Form der Entgeltumwandlung unter die Mindestlohnsgrenze fallen würden.

Die Einschränkung des Personenkreises wird im Wesentlichen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen getroffen.

Jede/r Mitarbeiter*in darf nur maximal ein Jobrad über den Bezugszeitraum von 36 Monaten abrufen (siehe Punkt 4).

1.3. Wie funktioniert das Jobrad

Nach Abschluss des Vertrages (Punkt 1.1) können die Abreitnehmer*innen mit einem entsprechenden Abrufschein bei einem Fahrradhändler ihrer Wahl, der solche Leasingverträge anbietet, ein entsprechendes Fahrrad aussuchen. Es dürfen hierbei Fahrräder, Lastenräder und Pedelecs (elektrische Unterstützung bis 25 km/h), sowie leasingfähiges Zubehör (z.B. Schloss, Korb, etc.) mit einer Gesamtsumme: zwischen 1.001 und 7.500 € brutto erworben werden.

Nach Einigung des/der Arbeitnehmer*in mit dem Händler wird der Vorgang an mein-dienstrad.de weitergeleitet. Von hieraus erfolgen die notwendigen Verträge mit dem Leasinggeber und der Versicherung. Nach Unterschrift dieser Verträge durch den Arbeitgeber erhält der/die Arbeitnehmer*in und der Fahrradhändler die Abrufberechtigung.

Der Arbeitgeber überlässt hierbei seinem/r Mitarbeiter*in das geleaste Fahrrad ausdrücklich auch zur privaten Nutzung. Er (Arbeitgeber) schließt über mein-dienstrad.de einen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber ab und zahlt die entsprechende Leasingraten über einen festen Zeitraum von 36 Monaten.

Der Arbeitgeber muss sich finanziell an der Entgeltumwandlung beteiligen, sonst funktioniert das Modell nicht. Wenn keine anderen Regelungen getroffen werden, empfehlen wir zumindest die Kosten für das Servicepaket Wartung/Reparatur als Arbeitgeber zu übernehmen. Diese Kosten sollen aus Einsparungen des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung kompensiert werden (siehe Punkt 4). Der/Die Arbeitnehmer*in zahlt die Nutzungsrate und die Versicherungsprämie monatlich aus seinem/ihrem Bruttogehalt an den Arbeitgeber zurück.

Dazu muss ein Überlassungsvertrag (Nr. 4 im Download) geschlossen werden, aus dem sich gewisse Pflichten im Umgang mit dem Fahrrad ergeben.

1.4. Was ist der Vorteil am Jobrad

Aufgrund derzeit geltender gesetzlicher Regelungen kann der/die Arbeitnehmer*in im Rahmen einer sogenannten Entgeltumwandlung (gibt es auch schon für private Rentenverträge) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Diese Einsparungen haben zur Folge, dass die Nettobelastung für den/die Arbeitnehmer*in geringer ist als die ursprüngliche Bruttobelastung. Mein-Dienstrad.de hat hierfür eine Beispielberechnung in den Präsentationen (Nr. 2 und 3 im Download) aufgestellt, bei der bei einem mtl. Bruttogehalt von 4.000 Euro und dem Leasing eines Rades mit 2.500 € die mtl. Bruttobelastung bei rund 96 Euro und die Nettobelastung noch bei 50 € liegt.

Dies ist möglich, da solche Entgeltumwandlungen nicht der Steuer und Sozialversicherung unterworfen werden. Hierbei spart auch der Arbeitgeber Beträge im Rahmen der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung ein. Diese sind nach den uns vorliegenden Modellrechnungen meist jedoch geringfügig niedriger als die durch den Arbeitgeber zu zahlende mtl. Service und Wartungsgebühr (für das im Beispiel genannte Fahrrad mit einem Wert von 2.500 € würde diese mtl. ca. 11 € im Monat betragen). Aus unserer Sicht wird auch übersehen, dass es bei der Entgeltumwandlung Höchstgrenzen gibt.

Im Jahr 2022 liegt die Höchstgrenze, bis zu der steuer- und sozialversicherungsfrei Entgelt umgewandelt werden kann, bei 3.384 Euro. Dabei ist der sogenannte Arbeitgebervorrang zu beachten, der für die Zahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersvorsorge gilt (EZVK). Diese sind zuerst steuer- und sozialversicherungsfrei.

In 2022 liegt der Umlagesatz für den Arbeitgeber zur Zusatzversorgung bei 6,2%. Bei dem im Beispiel der Präsentationen angenommenen Bruttogehalt von mtl. 4.000 € beträgt die die

steuer- und sozialversicherungsfreie Umlage des Arbeitgebers bereits 3.174,40 €. Es verbleiben also noch 209,60 €, die zusätzlich steuerfrei umgewandelt werden können. Auf den Monat bezogen sind das 17,47 €. Insofern ist die Berechnung durch mein-dienstrad.de möglicherweise irreführend, da die Zusatzversorgung des Arbeitgebers nicht berücksichtigt wird.

Hat der Arbeitnehmer bereits eine Entgeltumwandlung für eine eigene Altersvorsorge, gibt es kein Einsparungspotential mehr durch die Entgeltumwandlung für das Jobrad.

1.5. Risiken

Im Fall einer längeren Krankheit, Kurzarbeit oder eines persönlichen Steuerklassenwechsels schwinden diese Vorteile (1.4 soweit sie überhaupt gegeben waren). Zudem sollten die Arbeitnehmer*innen den Umstand berücksichtigen, dass durch die Entgeltumwandlung im Falle einer Lohnersatzleistung ein geringeres Ersatzentgelt (z. B. Krankengeld durch die Krankenkasse) gezahlt wird.

Durch die Entgeltumwandlung werden mtl. weniger Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt, was zu einer niedrigeren Altersrente führt.

Bedenken sollte man auch, dass es sich um ein Leasing handelt. Nach Ablauf der Zeit hat man das Rad nicht erworben. Rechtlich dürfen die Leasinganbieter keine festen Rückkaufwerte vertraglich vereinbaren. Mein-Dienstrad geht in seinen Modellrechnungen von einem aktuellen Andienungswert von 40 % der UVP aus. Wenn man nun auf Grundlage der genannten Modellrechnung (Nr. 2 und 3 im Download) berücksichtigt, dass die Leasinggebühr monatlich 82 Euro und die Versicherung mtl. 9 Euro beträgt, ergibt sich über die 36 Monate Laufzeit eine Summe von 3.096 € Leasinggebühr (bei einem Listenpreis des Rades von 2.500 Euro).

Wenn man das Rad erwerben möchte, werden noch einmal ca. 1.000 Euro fällig, die dann auch der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen. Das Fahrrad würde somit auf diesem Weg mindestens 1.596 Euro mehr kosten als im Rahmen des Direktkaufes.

Risiken im Rahmen einer vorzeitig notwendigen Beendigung ergeben sich für den Arbeitgeber in der Regel nicht, da Mein-Dienstrad.de im Rahmenvertrag eine Rücknahmегарантie bietet.

1.6. Wo erhalte ich Beratung zum Jobrad?

Beratung für Arbeitgeber rund um das Jobrad bietet die Firma mein-dienstrad.de an. Hier stehen spezielle Mitarbeiter*innen für Fragen rund um den Rahmenvertrag zur Verfügung. Die Kirchenverwaltung bzw. die Mitarbeiter*innen der Regionalverwaltung können zu diesem Thema leider keine Beratung anbieten.

Mitarbeiter*innen können sich auf der Homepage von Mein-Dienstrad.de beraten lassen. Hier gibt es auch Modellrechner, um die eigene Nettobelastung für das gewünschte Fahrrad zu berechnen. Die berücksichtigen aber niemals die Zusatzversorgungsbeiträge des Arbeitgebers. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Regionalverwaltung keine individuelle Beratung für die Mitarbeiter*innen anbieten kann. Ggf. raten wir jedem/r interessierten Arbeitnehmer*in sich steuerlich im Vorfeld zu seiner/ihrer persönlichen Situation von z. B. einem Steuerberater beraten zu lassen.

2. Alternative zum Leasingmodell – zinsfreies Arbeitnehmerdarlehen

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKHN hat zum 01.03.2022 die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen erweitert:

Gesamtbetrag 2.600 € (bisher 2.500 €), maximal das Doppelte der mtl. Bruttobezüge Tilgung innerhalb von 26 statt bisher 25 Monaten.

Neben einem Leasingvertrag (Jobrad als Entgeltumwandlung) kann kein zinsfreies Arbeitnehmerdarlehen zum Erwerb eines Fahrrades gewährt werden!